

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2016

Nr. 2016/1007

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2016 Feststellung über das Zustandekommen der 38. Änderung: Verselbständigung Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO)

1. Ausgangslage

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich darauf geeinigt, die Pensionskasse Kanton Solothurn vom Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages auszuschliessen und den GAV entsprechend anzupassen. Des Weiteren hat sie sich darauf geeinigt, verschiedene Paragraphen des GAV, welche seit Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes nicht mehr aktuell sind, anzupassen oder aufzuheben. Der Regierungsrat hat am 9. Mai 2016 (RRB Nr. 2016/868) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 38. Änderung

RRB Nr. 2016/1007 vom 7. Juni 2016

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 26. April 2016 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Sachüberschrift lautet neu und Absatz 5 wird eingefügt:

§ 5. Geltungsbereich (§§ 2, 3, und 45^{bis} Abs. 2 StPG, § 51^{bis} VSG)

⁵ Der GAV gilt nicht für das Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn.

§ 52 Absatz 6 wird aufgehoben.

§ 53 Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 177 Absatz 1 lautet neu:

¹ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Fall andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% haben die Arbeitnehmenden, welche sich nicht mehr in der Probezeit befinden, Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn ohne Leistungsbonus. Die §§ 174 Absatz 3 und 176 Absatz 3^{bis} gelangen zur Anwendung. Leistungen der Invalidenversicherung, der Pensionskasse Kanton Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen.

§ 203 GAV lautet neu:

§ 203. Grundsatz

Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass der Reglemente, richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Pensionskasse Kanton Solothurn.

§ 204 GAV lautet neu:

§ 204. Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente

Der Anspruch auf die AHV-Ersatzrente richtet sich nach § 25 des Vorsorgereglementes der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR) vom 5. Januar 2015.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente
Staatskanzlei
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS